

ANTRAG

der ÖAAB&FCG-Fraktion an die 9. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte Salzburg

Schäden bei Dienstfahrten

Gemäß § 1041 ABGB haften DienstgeberInnen unter gewissen Voraussetzungen verschuldensunabhängig für Schäden am Privat-Pkw von DienstnehmerInnen. Damit möchte man meinen, sind DienstnehmerInnen für Schäden der Höhe nach zur Gänze abgesichert. Kommt es jedoch zu einer Entschädigung, so stellt die Entschädigungszahlung einen steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Ersatzleistungen von ArbeitgeberInnen an ArbeitnehmerInnen für deren Reparaturkosten am Fahrzeug, das auf einer Dienstfahrt beschädigt wurde, sind Vorteile iSd § 25 Abs 1 Z 1 EStG (sonstige Bezüge). § 67 Abs 1 EStG kennt keinen von § 25 Abs 1 EStG abweichenden oder unabhängigen Begriff des Arbeitslohnes. Die Reparaturkosten von ArbeitnehmerInnen sind bei denen Werbungskosten.

Damit verbleibt durch die mangelnde Möglichkeit, in der Praxis die Steuer zur Gänze geltend machen zu können, ein monetärer Schaden bei DienstnehmerInnen, obwohl für deren Schaden eine Haftung besteht.

Aus diesem Grund stellt die ÖAAB&FCG Fraktion in der Salzburger Arbeiterkammer den

ANTRAG

die 9. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg fordert daher die Bundesregierung auf, eine Novelle des Einkommensteuergesetzes zu erreichen und dem Nationalrat zur Beschlussfassung vorzulegen, damit ArbeitnehmerInnen in wie in oben skizzierten Fällen kein finanzieller Schaden mehr entsteht.

Für die ÖAAB&FCG-Fraktion
FO DI (FH) Johann Grünwald
Salzburg, am 28.04.2023